

Förderbeträge für Maßnahmen nach Nummer 5 Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen

5.1 Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen		
5.1.1.1	Vorarbeiten wie standörtliche Untersuchungen, einschließlich der Auswertung digitaler Daten und Bodenproben, naturschutzbezogener Untersuchungen,	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer 90 % im Kleinprivatwald unter 20 ha im Eigentum Förderhöchstbetrag 2.000 EUR/ha
5.1.1.2	forstfachliche Stellungnahmen und Planungen zur Bestandesbegründung sowie Leitung und Koordinierung von Wiederbewaldungen, die gefördert werden nach Nummer 5.1.2.1 oder 5.1.2.2	Antragstellende, die Mitglied in einem Zusammenschluss sind, der eine Zuwendung im Rahmen der direkten Förderung erhält: 200 EUR/ha Wiederbewaldungsfläche laut Antrag, 200 EUR für Flächen < 1 ha
		Antragstellende, die nicht Mitglied in Zusammenschluss sind, der eine Zuwendung im Rahmen der direkten Förderung erhält: 400 EUR/ha Wiederbewaldungsfläche laut Antrag, 400 EUR für Flächen < 1 ha
5.1.2.3	Pflege einer nach Nummer 5.1.2 dieser Richtlinie oder Nummer 2.4.3 der Förderrichtlinien Extremwetterfolgen geförderten Wiederbewaldungsmaßnahme während der ersten fünf Jahre nach Begründung	750 EUR/ha
5.1.3.1	Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die nicht nach Nummer 5.1.2.1 oder 5.2.1.1 dieser Richtlinie oder 2.4.3.1 oder 2.4.3.2 der Förderrichtlinien Extremwetterfolgen gefördert wurden.	Stiel-/Traubeneiche 1,80 EUR/St.
		Rotbuche 1,70 EUR/St.
		weitere förderfähige Laubbäumarten* 2,00 EUR/St.
		Douglasie 1,70 EUR/St.
		Kiefer 1,20 EUR/St.
		weitere förderfähige Nadelbaumarten* 1,60 EUR/St.
		Waldrand 3 EUR/lfdm
5.1.3.2	Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die nach Nummer 5.1.2.1 oder 5.2.1.1 dieser Richtlinie oder 2.4.3.1 oder 2.4.3.2 der Förderrichtlinien Extremwetterfolgen gefördert wurden	jeweils bis zu 50 % der Fördersätze nach Maßnahmen 5.1.2, siehe Anlage 4, Seite 2
5.1.4	Wiederbewaldungsprämie	1000 EUR/ha

* Siehe Anlage 1 Seite 3

Neben heimischen und eingeführten etablierten Baumarten können bei Maßnahmen nach 2.4.3 folgende eingeführte Baumarten experimentell bis zu insgesamt 10 % des Bestandesanteils eingebracht werden.

- Edelkastanie
- Baumhasel
- Walnuss
- Atlaszeder
- Libanonzedern
- Riesenlebensbaum

Empfohlene eingeführte Baumarten aus anderen Regionen außerhalb von Mitteleuropa für ein experimentelles Einbringen (Beimischung bis zu insgesamt 10 % des Bestandesanteils); förderfähig nur außerhalb von Schutzgebieten; für das Einbringen von Baumarten in Schutzgebieten gelten die naturschutzfachlichen Anforderungen bezüglich standort-/gebietsheimischer bzw. lebensraumtypischer Baumarten.

5.1.2 Wiederbewaldung		Fördersatz in EUR/ha
5.1.2.1 Initialbegründung		
Pflege zur Übernahme vorhandener Naturverjüngung		750
Künstliche Begründung		1600
5.1.2.2 Wiederbewaldung im Standardverband		
Waldentwicklungstyp		
12	Eiche-Buche/Hainbuche	14.000
13	Eiche-Edellaubbäume	13.900
14	Eiche-Birke/Kiefer	12.300
20	Buchenmischwald	12.200
21	Buche-Eiche/Roteiche	13.400
23	Buche-Edellaubbäume	12.800
27	Buche-Lärche	11.100
28	Buche-Fichte/Tanne	11.300
29	Buche-Douglasie	11.000
31	Edellaubbäume (trocken)	11.000
32	Edellaubbäume (frisch)	11.400
40	Schwarzerle	6.900
44	Birke-Schwarzerle	3.600
Waldrand		3 EUR / lm